

aus ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung verfügt

5. Zahlungsmittel und Wertpapiere entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht anmeldet, nicht zum Kauf anbietet oder den Grenzkontrollorganen nicht vorweist,

mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft wird.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren bestraft (§ 7 Abs. 2).

Die fahrlässige Tatbegehung ist unter bestimmten Voraussetzungen nach Abs. 4 des § 7 strafbar. § 8 der Geldverkehrsordnung bestimmt, daß neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme die Werte, die Gegenstand einer Straf- oder Ordnungsstrafrechtsverletzung waren, sowie Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden können.